

Fördermöglichkeiten für Ortsgruppen

Die Anträge (Formulare A4, A6 und A7) für die folgenden Förderungen müssen bis zum 15.12. des Vorjahres eingereicht werden!

Lehrgänge für Jugendleiter*innen

Ortsgruppen, die ihren Jugendleiter*innen gerne eine Aus- oder Fortbildung anbieten möchten, können dafür einen Zuschuss aus dem Landesjugendplan beantragen. Je Tag und teilnehmender Person können im Jahr 2022 20 € gewährt werden. Es können Lehrgänge bis zu 10 Tagen gefördert werden. Die Ortsgruppe muss grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Höhe von 25 % der Gesamtkosten erbringen.

Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind:

- Die Teilnehmenden sind mindestens 14 Jahre alt
- Es muss eine Teilnehmerliste ausgefüllt werden
- Es wird ein mindestens 2,5 stündiges Programm ausgearbeitet und schriftlich festgehalten. Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5 stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2,5 stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden
- Die Lehrgänge werden örtlich und zeitlich getrennt von anderen geförderten Maßnahmen mit demselben Teilnahmekreis durchgeführt
- Die Tagessätze können auch für Lehr- und Leitungspersonen gewährt werden, soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in der der Lehrgang durchgeführt wird, tätig sind
- Die Lehrgänge finden in Baden-Württemberg statt

Seminare der außerschulischen Jugendbildung

Zur Jugendbildungsarbeit im Themenbereich der Naturfreundejugend kann die Ortsgruppe Seminare organisieren. Für diese gelten dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen wie für die „Lehrgänge für Jugendleiter*innen“. Einziger Unterschied: an den Seminaren können Jugendliche bereits ab 12 Jahren teilnehmen, die Altersobergrenze liegt bei 27 Jahren (Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen).

Für Lehrgänge und Seminare gilt: Beantragung des Zuschusses mithilfe des Antrags A6. Das Formular V6, das Programm und das Deckblatt mit Kontonummer werden an das Kinder- und Jugendbüro (Alte Weingartener Str. 37, 76227 Karlsruhe) gesendet, die Teilnehmerliste L2 bleibt bei der Ortsgruppe (muss bei Prüfung vorgelegt werden!).

Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Ortsgruppen, die mit ihrer Kinder- oder Jugendgruppe ein bestimmtes Projekt (z.B. Umweltdetektiv rund um das Naturfreundehaus) unabhängig von den regulären Gruppenstunden geplant haben, können einen Antrag auf „Praktische Maßnahmen“ stellen. Der Zuschuss über den Landesjugendplan wird in Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bei Maßnahmen bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten und wird für Teilnehmende gewährt, die mindestens 6 und noch nicht 27 Jahre alt sind. Abweichungen von der Altersgrenze von bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden sind zulässig. Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet.

Für die Bewilligung des Zuschusses muss eine **Projektbeschreibung mit Kostenvoranschlag** angefertigt, sowie der **Antrag A7** und der **Verwendungsnachweis V7** eingereicht werden.

Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen

Für den Einsatz ehrenamtlicher pädagogischer Betreuer*innen bei Jugenderholungsmaßnahmen können Ortsgruppen einen Zuschuss beantragen. Dieser beträgt im Jahr 2022 je Tag und Betreuungsperson bis zu 20 €, nach folgender Teilnehmenden-Betreuer*innen-Relation:

- 11:1 bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern
- 6:1 bei Jugendgruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist) und Ski- bzw. Segelfreizeiten
- 3:1 bei Jugenderholungsaufenthalten mit behinderten Teilnehmenden, sofern die Behinderung einen erhöhten Betreuungseinsatz erforderlich macht, sowie bei erlebnispädagogischen Angeboten
- 1:1 bei Freizeiten mit schwerstbehinderten Teilnehmenden

Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind:

- Die Betreuungspersonen sind volljährig; andere Betreuungspersonen, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme volljährig ist
- Die Betreuungspersonen sind ganztägig während mindestens fünf Tagen beschäftigt
- Bei Skifreizeiten dürfen nur Betreuungspersonen anerkannt werden, die eine entsprechende Lizenz nachweisen, zum Beispiel. Übungsleiter*in Grundstufe, Skilehrer*in Grundstufe oder vergleichbare Qualifikationen
- Die Einsatzdauer ist auf 14 Tage begrenzt
- Der Zuschuss wird nicht gewährt für Betreuungspersonen, die für ihren Einsatz Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten
- Einreichung des **Antrags A4** und des **Verwendungsnachweises V4**